

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP) vom 15. September 2016: KTB: Neue Transparenz- und Informationsregelung im Vertrag zwischen KTB, Kanton und Stadt Bern (2016.SR.000220)

Der Stadtrat hat am 8. November 2018 das Postulat Fraktion GFL/EVP für erheblich erklärt.

Im Zusammenhang mit der Freistellung der Schauspielleiterin Gräve gab Stiftungsratspräsident Benedikt Weibel die Aussage im Bund vom 21.01.16 zu Protokoll, es „gebe (für die Öffentlichkeit) gar kein Anrecht auf Transparenz.“ Die Fraktion GFL/EVP teilt diese Ansicht nicht.

Die Beträge, die die Stadt Bern im Rahmen der Leistungsverträge an KTB überweist, stammen von SteuerzahlerInnen aus der Stadt Bern. Damit hat die Öffentlichkeit in den Augen der GFL/EVP-Fraktion auch Anspruch auf die grösstmögliche Transparenz, was die Abläufe und den Geschäftsgang des KTB angeht.

Antrag

Der Gemeinderat wird ersucht, die Verträge mit KTB dahingehend neu auszuhandeln, dass folgende Änderungen im Vertrag stehen und wirksam werden:

Eine neue Informationsregelung soll die Kommunikation des KTB gegenüber der Öffentlichkeit regeln. Diese Regelung soll, wo keine gegenläufigen Interessen bestehen, eine grösstmögliche Transparenz des KTB gegen aussen garantieren. Die Regelung soll vom Gedanken getragen sein, dass die SteuerzahlerInnen, welche das KTB finanzieren, auch ein gewisses Anrecht auf Transparenz haben, soweit diese keine Persönlichkeitsrechte verletzt. Sollte KTB nicht von selbst informieren und die Stadt trotzdem den Eindruck haben, es wäre angebracht, so soll die Stadt von selbst tätig werden können.

Bern, 15. September 2016

Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer, Bettina Jans-Troxler

Mitunterzeichnende: Marcel Wüthrich, Patrik Wyss, Marco Robertini, Janine Wicki, Michael Burkard, Lukas Gutzwiller

Bericht des Gemeinderats

Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht auf Transparenz bei der Verwendung von Steuergeldern. Dieses Anrecht auf Transparenz besteht bei Konzert Theater Bern, weil es von der Öffentlichkeit subventioniert ist und es dem Öffentlichkeitsprinzip verpflichtet ist. Dieses besagt, dass alle Informationen, Daten, Akten etc. öffentlich sind, soweit keine Gründe bestehen, welche eine Geheimhaltung verlangen (wie z.B. Vorliegen besonders schützenswerter Personendaten, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Verletzung des Berufsgeheimnisses etc.). Zudem sind Behörden, öffentliche und private Institutionen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips dazu verpflichtet, aktiv oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit zu informieren. Eine Behörde oder öffentliche Institution muss sich ständig überlegen, ob ein Geschäft, eine Entwicklung oder ein Vorfall für die Bevölkerung von allgemeinem Interesse und damit so wichtig ist, dass darüber informiert werden muss. Das Öffentlichkeitsprinzip ist im Informationsgesetz des Kantons Bern (IG; BSG 107.1) verankert, in dessen Geltungsbereich nicht nur die öffentliche Verwaltung und öffentliche Institutionen fallen, sondern auch Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind.

Somit ist die Forderung des vorliegenden Postulats von Gesetzes wegen bereits erfüllt.

Bern, 11. September 2019

Der Gemeinderat